

# DECKBL. NR. 11

ZUM BEBAUUNGSPLAN:

WEIHERREUTH

STADT: HAUZENBERG

LANDKREIS: PASSAU

HAUZENBERG; DEN 18.09.1996

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BauGB UND  
ART. 98 ABS. 4 BAYBO IN DER  
SITZUNG VOM 28. Aug. 1996

Stadt Hauzenberg

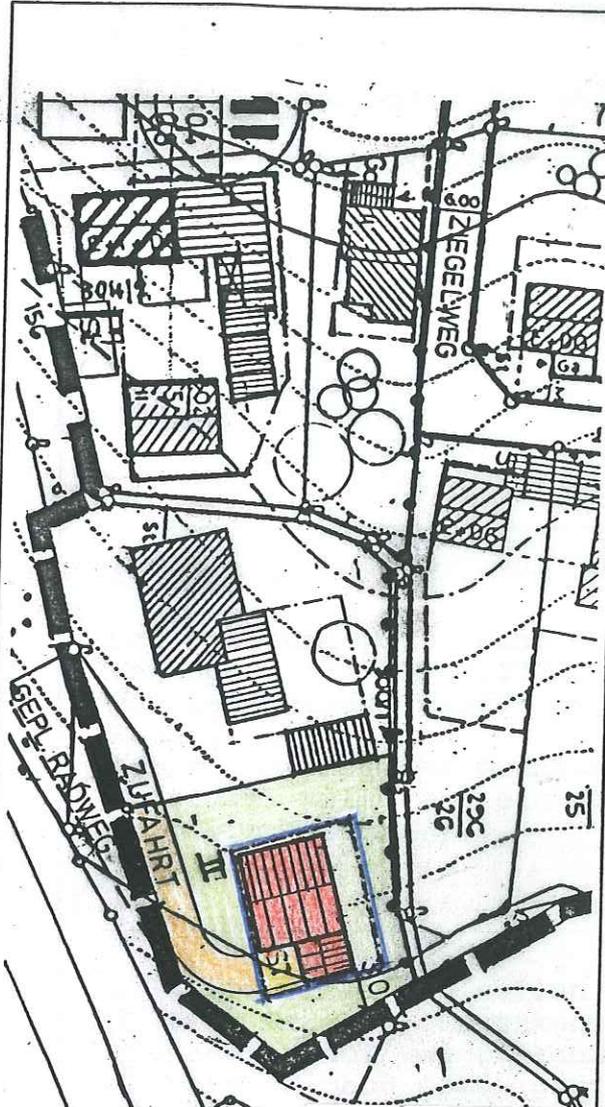
23. Sep. 1996

STADT

DATUM



1. BÜRGERMEISTER



DAS DECKBLATT WURDE DEM LANDRATSAMT PASSAU AM 23.9.96 ANGEZEIGT.  
DAS LANDRATSAMT PASSAU TEILTE MIT SCHREIBEN VOM 25.9.96 MIT, DASS  
EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD.  
DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG AM  
1.10.1996 GEMÄSS § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT LIEGT  
AB DIESEM TAG ZU JEDERMANN'S EINSICHT IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUS. DIES  
WURDE ORTSÜBLICH DURCH AMTSBLATT AM 1.10.1996 BEKANNT GEGEBEN.

STADT HAUZENBERG

2 Okt. 1996



ZECHMANN, 1. BÜRGERMEISTER

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 + 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGE-  
MÄSSE GELTENDMACHUNG ENTWEDER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIF-  
FE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND  
ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.  
EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB  
BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN  
ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN  
DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNER-  
HALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER  
DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST. (§ 214 + § 215 BAUGB).